

Die Forderung nach Gleichheit und ihre Dynamik: Von Rousseau bis Irland

Bernhard Schäfers

Es begann mit Rousseau

Die mit der Französischen Revolution 1789ff. erhobenen Forderungen nach Freiheit und Gleichheit haben nichts von ihrer verändernden Kraft und Dynamik verloren. Im Gegenteil: Sie führen, wie als erster Alexis de Tocqueville gesehen hat, zu immer neuen Ansprüchen aus dem gesellschaftlichen Bereich und zu politischen Aktivitäten.

Als Jean-Jacques Rousseau (1712-1784) im Jahr 1755 seine Abhandlung über den Ursprung der Ungleichheit veröffentlichte, gewann er zwar nicht den Preis der auslobenden Akademie von Dijon (Burgund), aber bleibenden Ruhm.

Discours sur l'origine et les fondements de l'inégalité. Par Jean-Jacques Rousseau. Citoyen de Genève, Amsterdam 1755. – Schon 1756 gab es eine in Berlin verlegte deutsche Übersetzung: „Johann Jakob Rousseau Bürgers zu Genf Abhandlung von dem Ursprunge der Ungleichheit unter den Menschen, und worauf sie gründe“.

Ausgangspunkt für Rousseau war das Naturrechtsdenken seiner Zeit, nun angewandt auf eine der strittigsten Fragen des menschlichen Zusammenlebens und der Auffassung von der „wahren“ Natur des Menschen. In den Naturrechtslehren, so bei Samuel Pufendorf (1632-1694), war argumentiert worden, dass jedem Menschen Einmaligkeit und die gleiche Würde zukomme. Daraus folge die natürliche Gleichheit und Freiheit aller. Das naturrechtliche Denken von den unveräußerlichen Rechten der Menschen fand einen ersten praktischen Niederschlag in der Unabhängigkeitserklärung von 13 britischen Kolonien an der Ostküste der heutigen USA. Die Präambel beginnt mit dem bekannten Satz:



Prof. em. Dr. Bernhard Schäfers

Karlsruher Institut für Technologie
Institut für Soziologie, Medien- und Kulturwissenschaften
Mitherausgeber dieser Zeitschrift

We hold these truths to be self-evident, that all men are created equal, that they are endowed by their Creator with certain unalienable Rights, that among these are Life, Liberty and the pursuit of Happiness.

In der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte zu Beginn der Französischen Revolution, August 1789, heißt es: „Die Menschen sind frei und in ihren Rechten gleich geboren, Die sozialen Unterschiede können nur auf dem allgemeinen Nutzen beruhen“. Der Einfluss von Rousseau ist evident. Im „Gesellschaftsvertrag“ von 1762 (vgl. w.u.) hatte Rousseau das 1. Kapitel des ersten Buches mit dem Satz begonnen: „Der Mensch ist frei geboren, und überall liegt er in Ketten“ (Rousseau 2011: 5). Dieser Satz wirkte wie ein Fanal; erinnert sei nur an Friedrich Schiller (1759-1805).

Rousseau beginnt seine Abhandlung zur Ungleichheit unter den Menschen mit der Prämisse: Es gibt „zwei Arten von Ungleichheit: die eine, welche ich die natürliche oder physische nenne, weil sie von der Natur eingerichtet ist, und die im Unterschied des Alters, der Gesundheit, der Kräfte und der Eigenschaften des Geistes oder der Seele besteht; die andere, die man die gesellschaftliche (frz. *morale*, B. Sch.) oder politische Ungleichheit nennen kann, weil sie von einer Art Übereinkunft abhängt und durch die Zustimmung der Menschen eingeführt oder wenigstens gebilligt wird. Die letztere besteht in verschiedenen Privilegien, die einige auf Kosten der anderen genießen“ (Rousseau 2010: 31). – In diesen Sätzen liegen alle nur denkbaren Anlässe und Antworten, die soziale, sittliche und politische Ungleichheit entweder zu legitimieren oder sie in ihren Voraussetzungen und Folgen zu ändern, also (mehr) Gleichheit herzustellen.

Die Einleitungssätze zum zweiten Teil der Abhandlung machen auf einen materiellen „Urgrund“ der Gleichheit/Ungleichheit aufmerksam: „Der erste, der ein Stück Land eingezäunt hatte und auf den Gedanken kam zu sagen: ‚Dies ist mein‘, und Leute fand, die einfältig genug waren, ihm zu glauben, war der wahre Begründer der bürgerlichen Gesellschaft“ (Rousseau 2010: 74).

Die Sprengkraft der Schrift lag auch darin, dass Rousseau von einem Urzustand der Menschheit ausging, in dem alle gleich waren und keiner dem anderen an Rang oder Besitz überlegen war. Ungleichheit entstehe mit dem Verlassen des Naturzustandes der Menschen. Einschränkend heißt es jedoch im Vorwort: „Es ist kein kleines Unterfangen, in der wirklichen Natur des Menschen das Ursprüngliche von dem Künstlichen zu unterscheiden und einen Zustand zu ergründen, der nicht mehr zu finden, vielleicht niemals da gewesen ist, und künftig auch, allem Anschein nach, nie vorkommen wird“ (Rousseau 2010: 23).

Dieser bis heute wirkungsreichen Schrift über den Ursprung der Ungleichheit folgte eine weitere, die noch unmittelbarer auf die Ideengeber der Französischen Revolution einwirkte: *Du Contract Social, ou Principes Du Droit Politique. Par J.J. Rousseau, Citoyen de Genève*, Amsterdam 1762.

Der Abhandlung – eine der wichtigsten staats-theoretischen und politischen Schriften über die Grundlagen und Möglichkeiten des friedlichen Zusammenlebens und der Demokratie – liegt die Annahme zugrunde, „dass der Grundvertrag, anstatt die natürliche Gleichheit zu zerstören, im Gegenteil eine sittliche und rechtliche Gleichheit an die Stelle dessen setzt, was die Natur an physischer Ungleichheit unter den Menschen hervorbringen kann, und dass die Menschen, die möglicherweise nach Stärke und Begabung ungleich sind, durch Vertrag und Rechte alle gleich werden“ (Rousseau 2011: 26f.).

Diesen Satz versieht Rousseau mit folgender Fußnote: „Unter schlechten Regierungen ist diese Gleichheit vorgespiegelt, sie dient nur dazu, den Armen in seinem Elend und den Reichen in seinem angemessenen Besitz zu erhalten. In Wirklichkeit sind

die Gesetze immer den Besitzenden nützlich und den Habenichtsen schädlich. Daraus folgt, dass der gesellschaftliche Stand für den Menschen nur vorteilhaft ist, soweit alle etwas besitzen und niemand zu viel“.

Die Durchsetzung der rechtlichen Gleichheit aller Menschen war eine der Forderungen, die die Aufklärung dem *ancien régime*, der Gesellschaft der Stände, der Pfründe und der „von Gott gewollten Ordnung“, entgegenhielten. Die Zerschlagung dieser Ordnung war das Ziel der Französischen Revolution. Einer ihrer wichtigsten Protagonisten, Maximilien de Robespierre, verstand sich als Jünger Rousseaus und Vollstrecker seiner Ideen. Für ihn war Rousseaus *Contrat Social* ein Dogma.

Das beginnende Zeitalter der Gleichheit: Alexis de Tocqueville

Die Verwirklichung der Rechtsgleichheit in einem die Freiheit des Einzelnen sichernden Rechtsstaat war das große Thema der Aufklärungsphilosophie, zumal von Immanuel Kant (1724-1804). Hegel (1770-1831) schuf auf diesen Grundlagen in seiner „Philosophie des Rechts“ (1821) ein einflussreiches Modell für die bürgerliche Rechtsgesellschaft und den das Recht schützenden Staat.

Diese Entwicklungen, mit ihren sukzessiven Gewährungen von allgemeiner Rechtsgleichheit und der von Frau und Mann, werden hier nicht weiter verfolgt, ebenso wenig die der sozialistischen Theoretiker, für die die Rechtsgleichheit nur eine Vorstufe der sozialen Gleichheit aller Bürgerinnen und Bürger war. Karl Marx (1818-1883) betonte in seiner Kritik der Hegelschen Rechts- und Staatsphilosophie: ohne soziale Gleichheit, vor allem in der Verteilung des gesellschaftlich relevanten Produktionseigentums, kann es keine wirkliche Rechtsgleichheit geben.

Hier stehen jene Forderungen und Realisierungen des Gleichheitsdenkens im Vordergrund, die mit dem Werk des normannischen Adligen Alexis de Tocqueville (1805-1859) in seinem Werk, *De la Démocratie en Amérique*, zum ersten Mal benannt und mit ihrer Dynamik unübertroffen charakterisiert wurden. Das 1835 und 1840 in zwei Bänden erschienene Werk basierte auf eigenen Anschauungen. Die 1789 gegründeten Vereinigten Staaten von Amerika waren ein noch junges Land, in dem Grundlagen seiner Entwicklung, nicht zuletzt die von Gleichheit, *in statu nascendi* beobachtet werden konnten.

1830 hatten Alexis de Tocqueville und Gustave de Beaumont den Regierungsauftrag erhalten, das Straf- und Gefängniswesen in den USA zu untersuchen. Die Resonanz auf die Veröffentlichung des ersten Bandes war äußerst positiv. Noch im Erscheinungsjahr erschienen überall in Europa, so auch in Deutschland, Besprechungen (vgl. Eschenburg 1959).

Nicht zuletzt wegen seiner Beobachtungen über die Entwicklung des Gleichheitsdenkens und -empfindens in den Vereinigten Staaten ist das Werk von Tocqueville von bleibender Aktualität. Einige Zitate können das verdeutlichen:

„Unter den neuen Erscheinungen, die während meines Aufenthaltes in den Vereinigten Staaten meine Aufmerksamkeit erregten, hat keine meinen Blick stärker gefesselt als die Gleichheit der gesellschaftlichen Bedingungen. Ich entdeckte ohne Mühe den erstaunlichen Einfluss, den diese Tatsache auf die Entwicklung der Gesellschaft ausübt; sie gibt dem Denken der Öffentlichkeit eine bestimmte Richtung, den Gesetzen einen bestimmten Anstrich, den Regierungen neue Grundlagen und den Regierten besondere Gewohnheiten.“

Bald erkannte ich, dass sich der Einfluss dieser Erscheinung weit über die politischen Zustände und die Gesetze hinaus erstreckt, und dass er auf die bürgerliche Gesellschaft nicht weniger als auf die Regierung einwirkt: er erzeugt Meinungen, ruft Gefühle hervor, zeigt Gebräuche, und alles, was er nicht hervorbringt, wandelt er“ (Bd. I: 5).

„Selbstverständlich durchdringt die Gleichheit schließlich das politische wie das übrige Leben. Die Menschen können unmöglich in einer einzigen Hinsicht immer ungleich, in allen andern gleich sein; eines Tages werden sie sich in jeder Hinsicht angleichen“ (Bd. I: 61).

„Die erste und stärkste Leidenschaft, die aus der Gleichheit der gesellschaftlichen Bedingungen hervorgeht, ist die Liebe zu eben dieser Gleichheit [...]. Die Gleichheit kann in der bürgerlichen Gesellschaft bestehen und in der politischen Welt nicht herrschen. Man kann das Recht haben, sich denselben Vergnügungen hinzugeben, die gleichen Berufe zu ergreifen, sich an den gleichen Orten zu treffen [...], ohne dass alle denselben Anteil an der Regierung haben“ (Bd. I: 109).

Das Ende des Patriarchalismus

Seit der Französischen Revolution gab es erste Ansätze einer Frauenbewegung, die um rechtliche Gleichheit und größere Unabhängigkeit von den dominierenden Autoritäten in der klerikal und patriarchalisch strukturierten Ständegesellschaft kämpfte. Am bekanntesten wurde die Schriftstellerin Olympe de Gouges. Sie veröffentlichte 1791 ein Manifest über die „Rechte der Frau und Bürgerin“. Dass sie 1793 durch die Guillotine hingerichtet wurde, kann auch als Beleg dafür gelten, wie weit Olympe de Gouges ihrer Zeit voraus war.

Die von den bürgerlichen und sozialistischen Frauenbewegungen des 19. und 20. Jahrhunderts im wahrsten Sinne des Wortes erkämpften Rechte, u.a. das Wahlrecht (in Deutschland erst mit der Weimarer Reichsverfassung von 1919 verwirklicht), der Zugang zur höheren Bildung, die freie Berufsausübung ohne Zustimmung des Ehemannes – erst 1975 im Bürgerlichen Gesetzbuch festgeschrieben – und viele Rechte mehr können hier nicht im einzelnen zur Sprache kommen.

Ein Zeitsprung führt in die 1960er Jahre, als soziale und kulturelle Bewegungen zu einer „Revolution der Denkart“ (Kant) führten. Diese Bewegungen begannen fast alle, wie ja auch die Studentenbewegung, in Kalifornien. Dort schrieb Manuel Castells (geb. 1942 in Spanien) sein dreibändiges Werk über „Das Informationszeitalter“. Der zweite Band trägt den Titel „Die Macht der Identität“. Das vierte Kapitel hat die Überschrift: „Das Ende des Patriarchalismus“. Seine Aussagen können wie folgt zusammengefasst werden:

- Patriarchalismus ist ein grundlegendes Strukturmerkmal in allen gegenwärtigen Gesellschaften. Es wird durch eine institutionell verankerte Macht der Männer über die Frauen charakterisiert.
- Eckpfeiler dieses patriarchalen Gebäudes ist die Familie. Doch die Beteiligung am Arbeitsleben habe die ökonomische und soziale Stellung der Frau erheblich verbessert.
- Die demonstrative Vertretung ihrer Rechte in der Öffentlichkeit durch feministische Bewegungen habe einen allgemeinen Bewusstseinswandel bewirkt.

Den Frauen-Selbsterfahrungsgruppen folgten „feministische Projekte“, z.B. nur von Frauen geführte Buchläden und Verlage oder feministische Gesundheits- und Therapiezentren. In verschiedenen Institutionen, nicht zuletzt in Universitäten, wurde das Amt einer Gleichstellungsbeauftragten (auch: Frauenbeauftragten) eingeführt. Es bil-

deten sich erste, von Frauen initiierte und geleitete Forschungsprojekte. An vielen Hochschulen wurden Professuren für *Gender-Studies* eingerichtet.

Den theoretischen Orientierungen über das Geschlechterverhältnis und zur Geschlechterdifferenz ist die Absicht gemeinsam, traditionelle Sichtweisen auf Mann und Frau, *sex* und *gender*, Körper und Emotion radikal zu hinterfragen – und zu verändern. Hierbei kommt der 1956 in Cleveland/Ohio geborenen Judith Butler eine besondere Rolle zu. Mit ihrer Schrift, *Gender Trouble: Feminism and the Subversion of Identity* (1990; dt.: Das Unbehagen der Geschlechter) beflügelte sie die *Gender-Studies*. Eine Kernaussage lautet: Geschlecht ist gesellschaftlich konstituiert.

Völlig neue Dimensionen in der Auseinandersetzung von Gleichheit in ihrem Kernbestand wurden berührt: Die Eindeutigkeit des Geschlechts und aller daraus in der Kultur-, Sozial- und Sittengeschichte abgeleiteten Rechte und Vorrechte des Mannes wurden an der Wurzel, dem Frau- und Mann-Sein, infrage gestellt.

Doch bevor die wissenschaftliche Haltbarkeit der entsprechenden Aussagen von Judith Butler et al. bestritten wird, ist daran zu erinnern, dass die Wissenschaften im 19. und 20. Jahrhundert: Medizin und Biologie, Philosophie, Psychologie und Pädagogik, in nicht wenigen ihrer „Erkenntnisse“ die geistige, psychische und moralische Minderwertigkeit der Frau für eine ausgemachte Sache hielten. Zu erinnern ist an Schriften von Arthur Schopenhauer (1788-1860) und Friedrich Nietzsche (1844-1900), die auf das Bürgertum dieser Zeit von erheblichem Einfluss waren. Einen besonderen Stellenwert hatte in diesem Zusammenhang die Schrift des Wiener Philosophen und Psychologen Otto Weininger (1880-1903) über „Geschlecht und Charakter“ (1903).

Inklusion als Auftrag an Politik und Gesetzgebung

Mit der UN-Behindertenkonvention vom 13. Dezember 2006 für die gleichberechtigte Teilnahme aller Menschen an gesellschaftlichen Prozessen des Lernens und der Ausbildung, des Berufs und auf allen Feldern des kulturellen, sozialen und politischen Lebens wurde eine neue Stufe in der Gleichheits- und Gleichberechtigungsdiskussion erreicht. In ihrem Beitrag über „Inklusive Pädagogik“ in Heft 3/2015 dieser Zeitschrift definierte Annedore Prengel: „Mit ‚Inklusion‘ wird für alle gesellschaftlichen Sphären angestrebt, dass *unterschiedlichste* Menschen gleichberechtigt miteinander aufwachsen, lernen, leben und arbeiten“.

Deutschland gehört zu den gegenwärtig 159 Staaten, die sich mit ihrer Unterschrift unter die Konvention im Jahr 2009 bereit erklärt haben, die Inhalte umzusetzen. Zu den Forderungen gehört auch das Recht auf Bildung und Erziehung in einer Schule für Kinder mit und ohne Behinderung (vgl. hierzu den Beitrag von Lydia Buchmann in diesem Heft).

Es konnte nicht ausbleiben, dass die Forderung danach, offenkundig Ungleiches (als) gleich zu behandeln, auf viel Widerstand stößt. Im föderalen Bildungssystem Deutschlands entscheiden die Länder darüber, ob sie bestimmte Studiengänge und Einrichtungen – wie z.B. für Sonderschulpädagogik und Sonderschulen – überhaupt noch weiterführen sollen bzw. können. Denn es ist denkbar, dass der öffentliche und politische, aber auch der wissenschaftliche Druck so groß wird, dass für ein „Vorsortieren“ unterschiedlich ausgestatteter und veranlagter Menschen institutionell keine Chancen mehr bestehen.

Damit würde im Ansatz rückgängig gemacht, was ein einflussreicher Theoretiker der Soziologie und Sozialgeschichte, Michel Foucault (1926-1984), der wissenschaftlich-

technischen Zivilisation und der bürgerlichen Gesellschaft zum Vorwurf machte: Dass sie in unnötiger und humanrechtlich unzulässiger Weise die Menschen separierte und nach bestimmten Merkmalen aufgeteilt habe, um sie besser disziplinieren und überwachen zu können (vgl. z.B. Foucault 1976).

So gesehen ist die Diskussion um Inklusion mit ihrer Ausgangsthese von der prinzipiellen Gleichheit aller Menschen in allen Lebenslagen auch eine Möglichkeit, kulturell und institutionell Selbstverständliches zu überprüfen und es, mit Hegels Dialektik gesprochen, auf eine neue Stufe zu stellen.

Irlands Verfassungsreform zugunsten der gleichgeschlechtlichen Ehe

Im deutschen Gesetz zu gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften (LPartG), das am 1. August 2001 in Kraft trat, taucht das Wort Ehe nicht auf – was die Medien nicht davon abhält, unablässig von „Homo-Ehe“ zu sprechen. Das alt-katholische Irland ging über diese Bestimmungen weit hinaus. Seit der Verfassungsänderung vom Mai dieses Jahres gibt es keinen Unterschied mehr, wer da heiratet, ob Mann und Frau, Frau und Frau, Mann und Mann.

Die Republik Irland ist mit ca. 4,5 Mio. Einwohnern eines der kleinsten Länder in der EU. Es galt bis vor wenigen Jahren als ein ur-katholisches Land, in dem sich vier Fünftel auch gegenwärtig als gläubige Katholiken bezeichnen. Irland war eines der ersten katholischen Länder überhaupt. Seit dem 7. Jahrhundert haben seine Missionare große Teile Germaniens missioniert (erinnert sei an Gallus und Patrick).

Im Mai 2015 hat Irland als erstes Land per Volksentscheid die gleichgeschlechtliche Ehe in der Verfassung verankert. Art. 41 wurde mit folgendem Satz ergänzt:

Marriage may be contracted in accordance with law by two persons without distinction as to their sex.

Alle großen Parteien empfahlen ihren Wählern ein „Ja“. Mit einem Ja, so wurde argumentiert, werde in Irland endlich wahre Gleichberechtigung herrschen. Bei einer Wahlbeteiligung von über 65% stimmten 62% für die Verfassungsänderung (ZEIT-ONLINE vom 23. Mai 2015).

Bedenkt man, dass in Irland Homosexualität noch bis 1993 unter Strafe stand und katholisch geschlossene Ehen nicht geschieden werden konnten, lässt sich von einer kulturellen Revolution sprechen.

Die weitere Entwicklung der Forderungen nach Gleichheit

Der irische Volksentscheid hat große Bedeutung für alle Mitgliedsländer der EU, weil er als Aufbruch und Signalfunktion verstanden wird, nicht zuletzt in Deutschland. Aber er hat auch tief greifende Bedeutung für bisher Selbstverständliches: Dass die Ehe zwischen Frau und Mann geschlossen wird und ihr primärer „Zweck“ in der Zeugung und der Aufzucht des Nachwuchses liegt. Fortschritte in der Biologie, der Transplantations-Medizin und anderen Zweigen der Wissenschaft haben dieses Selbstverständnis ebenso unterlaufen wie die radikalen Thesen von Judith Butler und anderen, dass es sich beim Geschlecht nicht um eine einmal fixierte Größe handelt.

Damit ist ein breites Feld der Argumentation und Machbarkeit im Hinblick auf Gleichheitsforderungen – zumeist ergänzt durch die nach Gerechtigkeit – jenseits bisheriger Konventionen und Rechtsauffassungen eröffnet. Forderungen nach Gleichheit und Gleichberechtigung haben sich in bisher unabsehbare Weiten geöffnet. Sie haben die bisherigen Felder, auf denen es um Abbau von rechtlicher, sozialer und politischer Ungleichheit ging – nicht zuletzt zwischen Mann und Frau – hinter sich gelassen. Zuviel Aufmerksamkeit für diese neuen Felder könnte mit der Gefahr verbunden sein, aus dem Auge zu verlieren, wo die entscheidenden Ursachen für fortbestehende Ungleichheiten liegen.

Sie liegen weiterhin in der auseinander driftenden Verteilung von Einkommen und Vermögen, in der ungerechten Entlohnung von Frauen im Arbeitsprozess (*gender gap*), in der Dominanz des Mannes bzw. des Männlichen, zumal in Personenkreisen, die dem wieder erstarkten rechten politischen Spektrum zuzurechnen sind.

Vielleicht sind auch die Rückwirkungen des *religious revival*, vor allem des Islam, im Hinblick auf die dominante Stellung des Mannes gegenüber der Frau ein Hinderungsgrund für das mit Rousseau und der Französischen Revolution begonnene Fortschreiten von rechtlicher, politischer und sozialer Gleichheit und der Emanzipation der Frau.

Einige Literaturhinweise

- Manuel Castells, Die Macht der Identität, Bd. II der Trilogie: Das Informationszeitalter, Opladen 2001 (Orig. amerik. 1997)
- Michel Foucault, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt/M. 1976 (Orig. frz. 1975)
- Jean-Jacques Rousseau, Abhandlung über den Ursprung und die Grundlagen der Ungleichheit unter den Menschen, Stuttgart 2010 (Reclam Bd. 1770; zuerst frz. 1755)
- Ders., Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts, Stuttgart 2011 (Reclam Bd. 1769; zuerst frz. 1762)
- Alexis de Tocqueville, Über die Demokratie in Amerika, 2 Bde., Stuttgart 1959 (Orig. frz. 1835 und 1840). Mit einem Essay von Theodor Eschenburg: Tocquevilles Wirkung in Deutschland

Herwig Roggemann

Ukraine-Konflikt und Rußlandpolitik

Ein Diskussionsbeitrag zum Ukraine-Konflikt
für eine neue deutsche und europäische Rußlandpolitik

Der Ukrainekrieg hat Europa schwer beschädigt, die Rußlandpolitik der Europäischen Union und Deutschlands ist gescheitert. Ein baldiges Ende des Konflikts ist nicht in Sicht. Im Gegenteil, die Lage droht sich durch beiderseitige militärische Aufrüstung gefährlich zuzuspitzen. Wie kann es weitergehen? Diese Streitschrift stellt Fragen nach Entwicklungszusammenhängen und Konfliktursachen. Und sie stellt vermeintlich eindeutige Rechtspositionen, Schlußfolgerungen sowie Reaktionen darauf in Frage.

2015, 106 S., kart., dt./engl., 19,80 €, 978-3-8305-3554-6



Michael-Lysander Fremuth

Menschenrechte

Grundlagen und Dokumente

Der vorliegende Band kombiniert eine Einführung in den internationalen und regionalen Menschenrechtsschutz (Teil I) mit einer Zusammenstellung von Menschenrechtsdokumenten (Teil II).

Er bietet Studierenden, Schüler_innen, Referendar_innen, Praktiker_innen aus Justiz, Wirtschaft und Verwaltung, Journalist_innen sowie interessierten Bürger_innen einen umfassenden Überblick über die komplexen Strukturen des Menschenrechtsschutzes und erleichtert den Zugang zu menschenrechtlichen Dokumenten. Damit rüstet das Buch seine Leser_innen auch für den öffentlichen und mitunter kontrovers geführten Menschenrechtsdiskurs.

Im ersten Teil wird das erforderliche Grundwissen vermittelt, indem der Begriff der Menschenrechte definiert, die verschiedenen Arten von Menschenrechten klassifiziert und ihre Bedeutung, Begründung und Geschichte dargestellt werden. Im Anschluss wird nach Begründung der vorrangigen Verantwortung der Staaten der Schutz der Menschenrechte auf internationaler Ebene, insbesondere durch die Vereinten Nationen, sowie auf regionaler Ebene besprochen. Es folgt eine exemplarische Prüfung einer Menschenrechtsverletzung, bevor der erste Teil mit einem Ausblick auf aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen schließt. Im zweiten Teil des Bandes wird eine annotierte Auswahl der wichtigsten historischen, internationalen und regionalen Menschenrechtsdokumente abgedruckt – darunter einige erstmals in deutscher Sprache.

2015, 800 S., 6 s/w Abb., 9 farb. Abb., 2 Tab., kart., 29,80 €, 978-3-8305-3599-7



BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

Markgrafenstraße 12-14 • 10969 Berlin • Tel. 030 / 841770-0 • Fax 030 / 841770-21

E-Mail: bwv@bwv-verlag.de

www.bwv-verlag.de